

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
130	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 20. Sitzung des Kreistags am 27.09.2017	141
131	Kreis Coesfeld Tagesordnung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl 2017 im Wahlkreis 127 Coesfeld – Steinfurt II am 29.09.2017	142
132	Kreis Coesfeld Schauplan 2017 der Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld	143
133	Stadt Dülmen Einladung zur Bürgerversammlung zur 1.) 78. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Landmaschinenreparaturbetrieb Stade“ und „Billerbecker Straße / Nordlandwehr“ in den Stadtbezirken Dülmen - Buldern und Dülmen - Mitte 2.) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 238 „Landmaschinen Stade – Änderung und Erweiterung“	143
134	Stadt Dülmen Genehmigung / Satzungsbeschluss zur 1.) 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Daruper Straße“ im Stadtbezirk Dülmen – Buldern 2.) Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236 „Daruper Straße“	144
135	Stadt Dülmen Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid zur Frage „Soll in Dülmen keine Sekundarschule eingerichtet werden?“ am 01.10.2017	145

130/17 - Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 20. Sitzung des Kreistags am 27.09.2017

Die 20. Sitzung des Kreistags findet am Mittwoch, 27.09.2017, um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Umbesetzung des Kreis Ausschusses;
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion

- 3 Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland;
Flächenabgrenzung und Finanzierungsvereinbarung
- 4 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Dülmen über die Delegation von Aufgaben im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofes und der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges am Wertstoffhof anfallen
- 5 Bericht zur Kommunalen Datenbank (KoDat.Coe)
- 6 Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld - Änderung der Förderbestimmungen,
hier: Förderposition B.1. Familienerholungsmaßnahmen
- 7 Sparkassen Münsterland Giro 2018-2021

- 8 Regionale 2016-Projekt WasserBurgenWelt: Sachstandsbericht
- 9 Verwendung der Fördermittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG (ÖPNV-Pauschale);
hier: Neukonzeption Förderverfahren
- 10 Wettbewerbliches Verfahren für die Betriebsaufnahmen von Linienbündeln im Jahr 2018;
hier: Bündel COE 5
- 11 Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Regionalverkehr Münsterland GmbH
- 12 Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RVM gem. § 108 a GO NRW
- 13 Vertreter des Kreises in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten;
hier: Gesellschafterversammlung der RVM GmbH und Zweckverbandsversammlung des SPNV
- 14 Bericht zur Haushaltsausführung 2017 - Finanzbericht zum 31.08.2017
- 15 Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Landrats
- 16 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten
- 17 Schlussbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreises Coesfeld
- 18 Mitteilungen des Landrats
- 19 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 11.09.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

131/17 - Kreis Coesfeld

Tagesordnung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl 2017 im Wahlkreis 127 Coesfeld – Steinfurt II am 29.09.2017

Am 29. September 2017 findet um 8:30 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses I, Zimmer 137, 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl 2017 im Wahlkreis 127 Coesfeld – Steinfurt II statt.

Tagesordnung:

1. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 127 Coesfeld-Steinfurt II gem. § 76 BWO

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Coesfeld, 30.08.2017

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis
127 Coesfeld – Steinfurt II
gez. Gilbeau

132/17 - Kreis Coesfeld**Schauplan 2017 der Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld****Schauplan 2017**

Datum	Zeit	Verband, Sitz	Treffpunkt
06.11.2017, Montag	9 Uhr	Sandbach, Dülmen	Hof Hölper, Leversum 67, Lüdinghausen
07.11.2017, Dienstag	9 Uhr	Steuer-Lüdinghausen, Lüdinghausen	Parkplatz Wolfsberger Str. bei Hotel "Zur Post", Lüdinghausen, Schaugebiet I - westliches Stevereinzugsgebiet und Aabach-
07.11.2017, Mittwoch	14 Uhr	Steuer-Lüdinghausen, Lüdinghausen	Bushaltestelle Lüdinghauser Str. (Volksbank), Nordkirchen, Schaugebiet II - östl. Stevereinzugsgebiet -
08.11.2017, Mittwoch	9 Uhr	Obere Berkel, Billerbeck	Heinrich Brinkmann, Gantweg 11, 48727 Billerbeck
09.11.2017, Donnerstag	9 Uhr	Mittlere Berkel, Rosendahl	Gaststätte Grüner, Fabianusplatz 5 in Osterwick
13.11.2017, Montag	9 Uhr	Dinkel, Rosendahl	Gaststätte Eissing, Coesfelder Str.18, Rosendahl-Holtwick
14.11.2017, Dienstag	9 Uhr	Vechte, Rosendahl	Parkplatz Gaststätte "Mühlenkamp Höpingen", Darfeld
15.11.2017, Mittwoch	9 Uhr	Untere Berkel, Coesfeld	Gaststätte "Heidehof", Goxel 37, Coesfeld
16.11.2017, Donnerstag	9 Uhr	Obere Steuer, Nottuln	Gaststätte "Krone", Senden-Bösensell, Havixbecker Str.
20.11.2017, Montag	9 Uhr	Unterer Kleuterbach, Dülmen	Gaststätte "Kentrup", Krummer Timpen 4,48249 Dülmen-Buldern
21.11.2017, Dienstag	9 Uhr	Steuer-Senden, Senden	Raiffeisenmarkt Senden, Daimlerstr. 2, Senden
22.11.2017, Mittwoch	9 Uhr	Untere Berkel, Coesfeld	Parkplatz Freibad Stadt Gescher, Auf dem Brink, Gescher
23.11.2017, Donnerstag	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	Gaststätte "Graes", Hövel 12, Nottuln
27.11.2017, Montag	9 Uhr	Emmerbach, Ascheberg	Alte Gaststätte "Sellhorst-Westhues", Herbern, B 54
28.11.2017, Dienstag	9 Uhr	Unterer Heubach, Dülmen	Stauanlage Sythener Mühle, Haltern-Sythen
29.11.2017, Mittwoch	9 Uhr	Steuer-Lippe-Olfen, Olfen	Stadtverwaltung Olfen
30.11.2017, Donnerstag	9 Uhr	Steuer-Senden, Senden	Gaststätte "Lindfeld", Senden-Ottmarsbocholt
04.12.2017, Montag	9 Uhr	Oberer Heubach, Coesfeld	Gaststätte "HausZumbüll", Coesfeld-Lette
05.12.2017, Dienstag	9 Uhr	Unterer Heubach, Dülmen	Gaststätte Dülmener Hof, Halterner Str. 178, Dülmen
06.12.2017, Mittwoch	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	Gaststätte "Graes", Hövel 12, Nottuln
07.12.2017, Donnerstag	9 Uhr	Steinfurter Aa, Billerbeck	Hof Leusing, Esking 42, Billerbeck
11.12.2017, Montag	9 Uhr	Obere Steuer, Nottuln	Kirchplatz Nottuln-Appelhülsen

Coesfeld, 18.08.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

133/17 - Stadt Dülmen**Einladung zur Bürgerversammlung zur**

1.) 78. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Landmaschinenreparaturbetrieb Stade“ und „Billerbecker Straße / Nordlandwehr“ in den Stadtbezirken Dülmen - Buldern und Dülmen - Mitte

2.) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 238 „Landmaschinen Stade – Änderung und Erweiterung“

zu 1):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 02.03.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Landmaschinenreparaturbetrieb Stade“ und „Billerbecker Straße / Nordlandwehr“ in den Gemarkungen Buldern und Dülmen - Stadt beschlossen.

Zu 2):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 06.07.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstel-

lung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 238 „Landmaschinen Stade – Änderung und Erweiterung“ in der Gemarkung Buldern beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

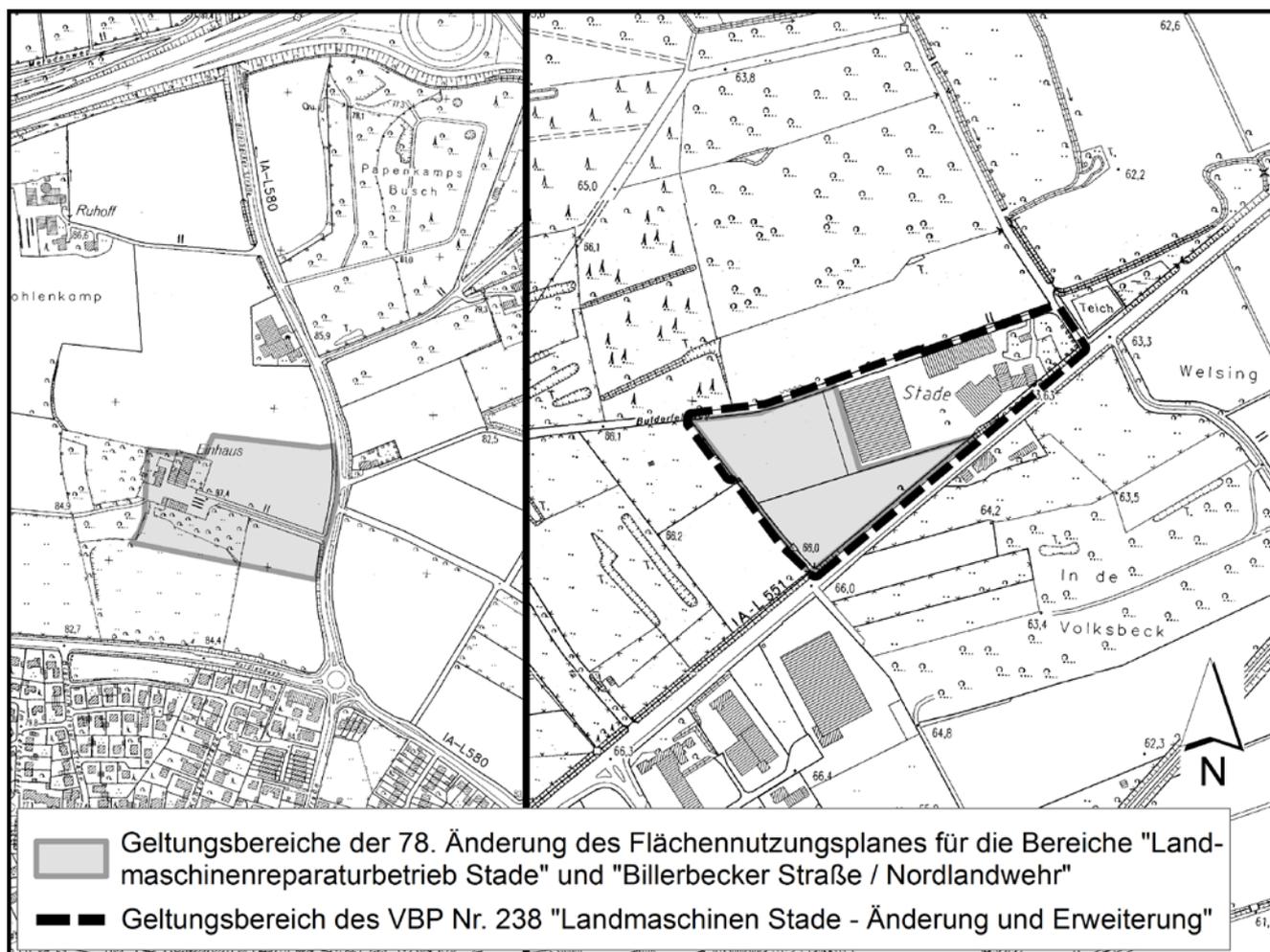
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=31849>
(Flächennutzungsplan)

und

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=33073>
(Bebauungsplan)

abrufbar.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich vorgestellt am



**Dienstag, 26.09.2017, ab 17 Uhr
im Pfarrheim der Kirchengemeinde
St. Pankratius Buldern,
Pastoratsweg 1, 48249 Dülmen**

Den Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 11.09.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Erster Beigeordneter
Stadtbaurat

134/17 - Stadt Dülmen

Genehmigung / Satzungsbeschluss zur

- 1.) 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Daruper Straße“ im Stadtbezirk Dülmen – Buldern**
- 2.) Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236 „Daruper Straße“**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 18.07.2017 Az.: 35.02.01.300-004/2017.0001 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 27.04.2017 beschlossene 77. Änderung des Flächennut-

zungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Daruper Straße“ genehmigt.

Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

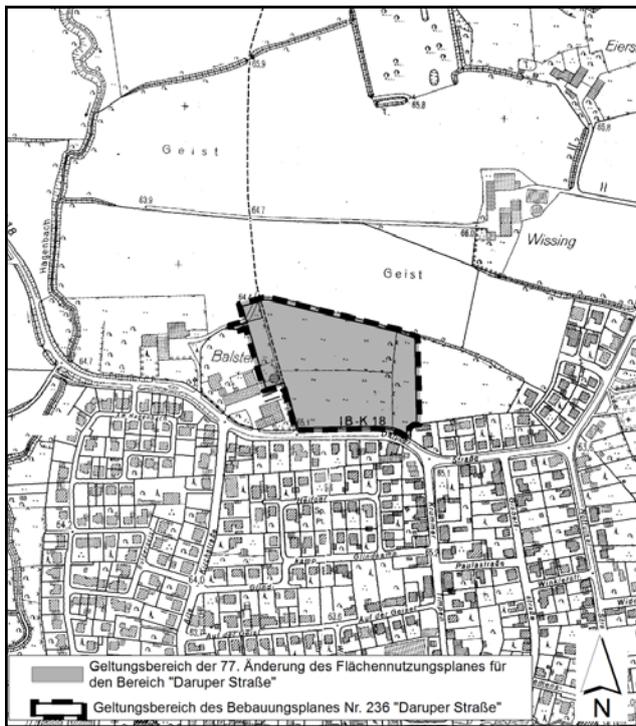
zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 06.7.2017 den Bebauungsplan Nr. 236 „Daruper Straße“ in der Gemarkung Buldern gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 236 „Daruper Straße“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und den Bebauungsplan Nr. 236 „Daruper Straße“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12–14 u. 16–18, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr



Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=27744>
(77. Änderung des Flächennutzungsplanes)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=27677>
(Bebauungsplan NR. 236 „Daruper Straße“)

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 12.09.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

135/17 - Stadt Dülmen

Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid zur Frage „Soll in Dülmen keine Sekundarschule eingerichtet werden?“ am 01.10.2017

Am 01. Oktober 2017 findet in der Stadt Dülmen der Bürgerentscheid zur Frage

„Soll in Dülmen keine Sekundarschule eingerichtet werden?“

statt. Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Insgesamt wurden für die Durchführung des Bürgerentscheids folgende 9 Stimmbezirke gebildet.

Stimmbezirk	Kommunalwahlbezirk	Stimmlokal
1	1, 2, 3, 13	Augustinus-Schule A.-K.-Emmerick-Str. 29
2	4, 5, 6, 14	Pestalozzischule An der Kreuzkirche 5
3	7, 8, 9, 10	Kardinal-von-Galen-Schule Haverlandhöhe 10
4	11, 12, 15	Anna-Katharina-Emmerick-Schule Leuster Weg 60
5	16	St. Mauritius-Schule Hausdülmen Mauritiusstr. 5
6	17	Kardinal-von-Galen-Schule Merfeld von-Galen-Str. 1
7	18	Anna-Katharina-Emmerick-Schule, ehem. Marienschule Rorup Schulstr. 23
8	19, 20, 21	Ludgerus-Schule Buldern Wemhoff 6
9	22	St.-Georg-Schule Hiddingsel Flötebachweg 4

Stimmbezirk und Stimmlokal, in dem der/die Abstimmberechtigte abstimmen kann, sind in der Abstimmungsbenachrichtigung, die den Abstimmberechtigten in der Zeit vom 04.09.2017 bis 10.09.2017 zugestellt werden, angegeben.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Abstimmberechtigte erhält beim Betreten des Stimmlokals ei-

nen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Abstimmberechtigte kann nur in dem Stimmlokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist. Jede/r Abstimmberechtigte soll seine/ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Der Stimmzettel enthält die zur Entscheidung zu bringende Frage:

„Soll in Dülmen keine Sekundarschule eingerichtet werden?“

Die Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Der/die Abstimmberechtigte gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Antwort er/sie sich entscheidet.

Der Stimmzettel muss vom/von der Abstimmberechtigten in einer Abstimmungskabine des Stimmlokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

Abstimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung gegen Abgabe des Stimmscheins unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder
- b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmumschlag sowie einen amtlichen Stimmbrief beschaffen und seinen/ihren Stimmbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Briefabstimmungsvorstand tritt um 13.00 Uhr im Rathaus zusammen.

Jede/r Abstimmberechtigte kann sein/ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs. 1 und 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Dülmen, den 29.08.2017

Stadt Dülmen
gez. Stremlau
Bürgermeisterin und Abstimmungsleiterin